

Hinweise zur Antragstellung nach § 28b Abs. 1 EnWG

– Erstantrag –

I. Allgemeine Anforderungen

1. Legen Sie die Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Gutachten für das Verfahren in deutscher und englischer Sprache vor. Soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, legen Sie bitte zusätzlich in beiden Sprachen eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte bzw. geschwärzte Fassung vor, die u. a. zur Konsultation betroffener Mitgliedstaaten bestimmt ist und die Nachvollziehbarkeit der Unterlagen gewährleisten muss.
2. Der Antrag und die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise müssen spätestens bis zum 13.01.2020 bei der Bundesnetzagentur/Beschlusskammer eingehen.
3. Führen Sie im Antrag bitte zunächst zur Person des Antragstellers aus. Beschreiben Sie des Weiteren bitte detailliert das Leitungsprojekt, also die Gasleitung zwischen Deutschland und einem Drittstaat. Art. 49a der Richtlinie 2009/73/EG regelt die Möglichkeit von Abweichungen in Bezug auf Gasfernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat. Bezugsobjekt der Prüfung und damit auch der Darlegung durch den Antragsteller ist die Leitung in Gänze¹.

Berücksichtigen Sie hierbei auch die folgenden Punkte im Sinne einer allgemeinen Projektbeschreibung:

- a. Darstellung des Antragstellers, insbesondere Name, Position im Unternehmen, Unternehmensname, Unternehmenssitz, Anteilseigner und Konzernstruktur; Registerauszüge,
- b. detaillierte Darstellung des Kopplungspunkts,
- c. Dokumente zur Corporate Governance des Antragstellers,
- d. räumliche Lage/Verlauf der Leitung,
- e. angebundene Gasfelder/Quellen,
- f. Kapazität der Leitung,
- g. transportierte Mengen (Planangaben möglich),
- h. Umfang des Investitionsvolumens,

¹ Eine evtl. Abweichungsentscheidung nach Art. 49a der Richtlinie 2009/73/EG / §28b EnWG erfolgt sodann nur in Bezug auf denjenigen Abschnitt einer Gasfernleitung, der im Hoheitsgebiet und Küstenmeer des Mitgliedstaats gelegen ist.

- i. Laufzeit des Investitionsvorhabens (kalkulatorische und technische Nutzungsdauer),
- j. Darstellung der Finanzierung der Leitung und des wirtschaftlichen Konzepts,
- k. Zeitpunkt der Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Leitung,
- l. Darstellung der tatsächlichen Nutzung/des Nutzungskonzepts der Leitung
- m. Darstellung des Vermarktungskonzeptes, der Vermarktung der Kapazitäten und der bestehenden Kapazitätsverträge der Leitung
- n. Nutzer der Leitung.

Legen Sie außerdem dar, dass die Leitung vor dem 23. Mai 2019 fertiggestellt wurde. Führen Sie den Nachweis anhand von geeigneten Unterlagen, aus denen sich die Fertigstellung zum Stichtag ergibt. Als Belege kommen etwa technische Gutachten bzw. Lagepläne, Abnahmenachweise oder gesetzlich bzw. in den Nebenbestimmungen der notwendigen Genehmigungen zuständiger Behörden geforderte Nachweise oder Mitteilungen in Betracht. Sofern die Inbetriebnahme bereits erfolgt ist, ist dies ebenfalls durch geeignete Unterlagen darzulegen (z. B. erforderliche Anzeigen gegenüber Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden).

4. Mögliche Dauer der Ausnahme (§ 28b Abs. 4 EnWG)

Legen Sie dar und begründen Sie anhand der oder des objektiven Grundes (s. u.) nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnWG, für welchen Zeitraum die Ausnahme beantragt wird. Die Dauer der Ausnahme ist auf bis zu/maximal 20 Jahre begrenzt.

Eine Verlängerung der Ausnahme über den vorgenannten Zeitraum hinaus ist nach Maßgabe des § 28b Abs. 2 EnWG in begründeten Fällen möglich. Ein entsprechender Antrag nebst den erforderlichen Nachweisen ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der gewährten Ausnahme bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

5. Umfang der Ausnahme

Führen Sie bitte aus, in Bezug auf welche Regulierungsvorgaben (besondere Entflechtungsvorgaben der §§ 8 bis 10e EnWG; Regelungen über den Netzzugang in §§ 20 bis 28 EnWG) die Ausnahme begehrt wird.

II. Spezielle Anforderungen

1. Antragsgegenstand (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr.1 EnWG)

Legen Sie dar, dass es sich um eine bestehende Leitung zwischen Deutschland und einem Drittstaat handelt, deren erster Kopplungspunkt gemäß § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG mit dem europäischen Fernleitungsnetz in Deutschland liegt.

2. Objektive Gründe für eine Ausnahme (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr.2 EnWG)

Weisen Sie nach, dass ein objektiver Grund gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 2 EnWG vorliegt. Legen Sie dazu auch die in § 28b Abs. 2 EnWG aufgeführten Gutachten vor. Es genügt das Vorliegen eines objektiven Grundes. Dies schließt nicht aus, dass auch mehrere objektive Gründe angeführt und nachgewiesen werden können. Die Aufzählung der in § 28b Abs. 2 EnWG genannten Gründe ist nicht abschließend. Denkbar ist daher auch, die Antragstellung auf einen anderen Grund zu stützen. Ein solcher Grund muss mit den in § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG genannten Gründen vergleichbar sein. Bitte legen Sie in diesem Fall auch die Vergleichbarkeit mit den in § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG genannten Gründen dar.

Für die Darlegung des Vorliegens eines oder mehrerer objektiver Gründe ist grundsätzlich der Zeitraum der Geltung der begehrten Ausnahme in den Blick zu nehmen (ab Gewährung bis zu 20 Jahre, § 28 Abs. 4 EnWG).

a. Ermöglichung der Amortisierung der getätigten Investitionen (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) i. V. m § 28b Abs. 2 EnWG)

Weisen Sie in geeigneter Weise und nachvollziehbar nach, ob und inwieweit die begehrte Freistellung die Amortisierung der getätigten Investitionen für die Leitung ermöglicht. Fügen Sie dem Antrag Gutachten durch fachkundige und unabhängige Sachverständige bei, die insbesondere auch zu der Frage Stellung nehmen, ob Nebenbestimmungen zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzung beitragen können.

Weisen Sie die Fachkunde und Unabhängigkeit der Gutachter gesondert nach (§ 28b Abs. 2 S. 4 EnWG).

Gehen Sie hinsichtlich der Ermöglichung der Amortisierung der getätigten Investitionen auf die Situation bei Anwendung bzw. bei Nichtanwendung des Regulierungsregimes ein und legen Sie dabei dar, inwieweit die begehrte Freistellung getätigte Investitionen und das (nachzuweisende) berechnete finanzielle Interesse des Investors schützt. Dies kann etwa durch eine Amortisationsrechnung nach einem marktüblichen Verfahren erfolgen. Verdeutlichen Sie bitte unter Anwendung sachgerechter Szenarien, welche Auswirkung die begehrte Freistellung auf das Ergebnis dieser Rechnung hat. Gehen Sie dabei auch auf den Punkt eines möglichen Auslastungsrisikos ein.

b. Gründe der Versorgungssicherheit (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b) i. V. m. § 28b Abs. 2 EnWG)

Weisen Sie den positiven Beitrag zur Versorgungssicherheit durch die Leitung in geeigneter Weise und nachvollziehbar nach. Fügen Sie dem Antrag Gutachten durch fachkundige und unabhängige Sachverständige bei, die insbesondere auch zu der Frage Stellung nehmen, ob Nebenbestimmungen zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzung beitragen können.

Weisen Sie die Fachkunde und Unabhängigkeit der Gutachter gesondert nach (§ 28b Abs. 2 S. 4 EnWG).

Gehen Sie bezüglich der Versorgungssicherheit auf die Diversifikation von Bezugsquellen und die Erlangung neuer Transportrouten ein.

Insbesondere folgende Informationen sollten gutachterlich aufgearbeitet werden:

- Angaben zum aktuellen und voraussichtlichen Verhältnis von Versorgung und Nachfrage auf den nationalen/regionalen Märkten, die versorgt werden sollen, einschließlich einer Abschätzung, zu welchem Teil die Marktnachfrage von dem Projekt gedeckt werden kann,
- Begründung der Projektdimensionierung (Gesamtkapazität) basierend auf der Versorgungs- und Nachfrageanalyse unter Berücksichtigung bestehender Versorgungsrouten.

3. Keine nachteilige Auswirkung auf den Wettbewerb oder Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit durch die Ausnahme (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 28b Abs. 2 EnWG)

Weisen Sie nach, dass sich die Ausnahmegewährung nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf den Erdgasbinnenmarkt in der Europäischen Union und dessen effektives Funktionieren auswirkt und die Versorgungssicherheit in der Europäischen Union nicht beeinträchtigt wird. Fügen Sie dem Antrag hierzu Gutachten durch fachkundige und unabhängige Sachverständige bei, die insbesondere auch zu der Frage Stellung nehmen, ob Nebenbestimmungen zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen beitragen können.

Insbesondere folgende Informationen sollten gutachterlich aufgearbeitet werden:

- Sachliche und räumliche Herleitung, Abgrenzung und Aufstellung des relevanten Marktes/der relevanten Märkte
- Vergleichende Darstellung der Situation mit und ohne Ausnahme von der Regulierung der zu prüfenden Leitung, hier soll insbesondere auch gutachterlich bewertet werden, wie Nebenbestimmungen (speziell *Use it or lose it*-Regel, Sekundärvermarktung, Kapazitäts-Release-Programm bzw.

Gas-Release-Programm), ggf. einer Hortung von Kapazitäten bzw. einer marktbeherrschenden Stellung von buchenden Transportkunden auf dem relevanten Markt entgegenwirken können.